



Datenschutz-Bearbeitungsreglement BAGSAN

Klassifizierung *	Keine
Status **	Genehmigt
Projektname	BAG Statistik auf Basis von anonymisierten Versichertendaten (BAGSAN)
Auftraggeber/-in	Oliver Peters, Vize-Direktor BAG, Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung (KUV)
Inhaber der Daten- sammlung (Amt, OE)	Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung (KUV)
Datenherr (Data Owner)	Oliver Peters
Autor	BAG / KUV / Sektion Datenmanagement und Statistik (DMS)
Anwendungsverant- wortliche/-r	BAG / KUV / DMS
DSBO	Federica Liechti
Bearbeitende	BAG / KUV / DMS
Prüfende	Daniel Megert, ISBO
Version	1.0

* INTERN, VERTRAULICH, GEHEIM

** In Arbeit, In Prüfung, Abgeschlossen/Genehmigt

Änderungskontrolle, Prüfung, Genehmigung

Version	Datum	Beschreibung, Bemerkung	Name
0.1	02.08.2015	Erstellung, Überführung aus dem BAG internen Bearbeitungsreglement	BAG / KUV / DMS
0.2	17.08.2015	Anpassung, Überführung aus dem BAG internen Bearbeitungsreglement	BAG / KUV / DMS
0.3	19.08.2015	Überprüfung	BAG ISBO
1.0	24.08.2015	Freigabe	Oliver Peters, Vize-Direktor, Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung (KUV)

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	5
1.1	Grundlage des Bearbeitungsreglements	5
1.2	Zweck des Dokuments	5
2	Bearbeitungsreglement	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Name und Adresse des verantwortlichen Bundesorgans	5
2.1.2	Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung	6
2.1.3	Gesetzliche Grundlagen allgemein	6
2.1.4	Gesetzliche Grundlage für BAGSAN	6
2.1.5	Rechtsgrundlage, Datenschutz	7
2.1.6	Zweck der Datensammlung	7
2.1.7	Ausgangslage	7
2.1.8	Kategorie der bearbeiteten Daten	8
2.2	Dokumentation der vom System betroffenen Organisationseinheiten	9
2.2.1	Übersicht Systemlandschaft	9
2.2.2	Subsysteme	9
2.2.3	Schnittstellenbeschreibung	10
2.2.4	Abgrenzung	10
2.2.5	Für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ	11
2.2.6	Organigramm des systembetreibenden Organs (SbO)	11
2.2.7	Verantwortlichkeiten	13
2.3	Auflistung der Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung	13
2.4	Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB	13
2.5	Abläufe Prozesse	14
2.6	Kontrollverfahren, insbesondere technischen und organisatorischen Massnahmen	15
2.6.1	Zugangskontrolle	15
2.6.2	Datenträgerkontrolle	15
2.6.3	Transportkontrolle	15
2.6.4	Bekanntgabekontrolle	15
2.6.5	Speicherkontrolle	16
2.6.6	Benutzerkontrolle	16
2.6.7	Zugriffskontrolle	16
2.6.8	Eingabekontrolle	16
2.7	Zugriffskontrolle	17
2.7.1	Datenfelder und Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben	17
2.7.2	Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer	17
2.7.3	Zugriffsberechtigung	18
2.8	Datenbearbeitungsverfahren	18
2.8.1	Berichtigung	18
2.8.2	Sperrung	18
2.8.3	Anonymisierung	18
2.8.4	Speicherung	20
2.8.5	Aufbewahrung und Archivierung	20
2.8.6	Löschung	21
2.9	Konfiguration der Informatikmittel	21
2.10	Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts	21
2.11	Anmeldung Datensammlung	22

2.12	Dokumentenverzeichnis	22
2.13	Abkürzungen	23
2.14	Begriffe	24

1 Generelles

1.1 Grundlage des Bearbeitungsreglements

Grundlage des Bearbeitungsreglements — im Rahmen von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Vorhaben der Bundesverwaltung — ist das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (kurz: ISDS Konzept). Der Inhaber einer automatisierten Datensammlung erstellt ein Bearbeitungsreglement, wenn diese Datensammlung (siehe Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz SR 235.11, VDSG):

- Besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile beinhaltet,
- durch mehrere Bundesorgane benutzt wird,
- Kantonen, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen zugänglich gemacht wird; oder
- mit anderen Datensammlungen verknüpft ist.

Datensammlung nach Art. 3 Bst. G des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ist folgendermassen definiert:

Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

Das Bearbeitungsreglement soll für die notwendige Transparenz im Rahmen der Systementwicklung, -adaption wie auch der elektronischen Bearbeitung von Personendaten sorgen. Das Bearbeitungsreglement ist regelmässig (ca. alle 3 Jahre) zu aktualisieren.

Art. 21 i.V.m. Art. 16 VDSG geben den Mindestinhalt des Bearbeitungsreglements vor.

Die Vorlage richtet sich nach dem Aufbau der Inhalte des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Die Inhalte der Vorlage des Informatiksteuerungsorgans des Bundes (ISB) sind zudem berücksichtigt worden.

1.2 Zweck des Dokuments

Das Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die interne Organisation des verantwortlichen Bundesorgans sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und enthält die Auflistung aller Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung. Es bezweckt vor allem die Schaffung von Transparenz der automatisierten Bearbeitung von Personendaten und Massnahmen, um eine fachgemässe Auswertung und Beurteilung allfälliger Datenschutzrisiken zu ermöglichen.

2 Bearbeitungsreglement

2.1 Allgemeines

2.1.1 Name und Adresse des verantwortlichen Bundesorgans

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

2.1.2 Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung

BAGSAN (BAG Statistik auf Basis von anonymisierten Versichertendaten)

2.1.3 Gesetzliche Grundlagen allgemein

Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 17 DSG).

Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- Es für eine, in einem Gesetz im formellen Sinn, klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Wird die Bearbeitung von Personendaten durch Vereinbarung (z.B. Outsourcing-Vertrag) oder Gesetz Dritten übertragen, so müssen nach Art. 10a Abs. 1 DSG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Daten werden nur so bearbeitet, wie der Auftraggeber (das Amt, die Organisationseinheit) selbst es tun dürfte; und
- keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

Der Auftraggeber (bzw. das verantwortliche Bundesorgan) muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet (Art. 10a Abs. 2 DSG).

2.1.4 Gesetzliche Grundlage für BAGSAN

Im Rahmen der Aufsicht über den Vollzug des KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) sind die Versicherer verpflichtet, der Aufsichtsbehörde, der externen Revisionsstelle oder der von der Aufsichtsbehörde beauftragten Person alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Belege einzureichen, die für die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung erforderlich sind (Artikel 35 Absatz 1 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG)). Sie müssen auch jährlich Angaben über die Daten machen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der sozialen Krankenversicherung anfallen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Angaben auch häufiger verlangen (Artikel 35 Absatz 2 KVAG).

Der Zweck der Datensammlung ist in Artikel 28 Absatz 1 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) detailliert festgehalten. Artikel 84a Absatz 1 Buchstabe a KVG erlaubt den Versicherern Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile an die Aufsichtsbehörde BAG weiterzugeben. Artikel 84 KVG erlaubt dem BAG diese Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um seine, in Artikel 34 KVAG verankerten, Aufsichtsaufgaben zu erfüllen. Der Bundesrat hat mit dem Artikel 28 Absatz 3 KVV Art und Umfang der zu liefernden Daten pro versicherte Person festgehalten. Das BAG muss die Wahrung der Anonymität der Versicherten bei der Datenverwendung sicherstellen (Artikel 28 Absatz 5 KVV).

2.1.5 Rechtsgrundlage, Datenschutz

Das BAG, als Inhaber der Datensammlung (Artikel 3 Bst. I DSG), ist verpflichtet, den Lieferanten über Dateninhaber, Zwecke des Bearbeitens und gegebenenfalls (wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist) über die Kategorien der Datenempfänger zu informieren. Es muss für den Datenlieferanten erkennbar sein, für welche Zwecke die Daten genutzt werden (Zweckmässigkeit).

Das BAG setzt die Richtlinien des Leitfadens über die Mindestanforderungen an das Datenmanagementsystem um, welche für Datensammlungen gelten. Die Bearbeitung der Daten muss verhältnismässig sein (Artikel 4. Absatz 2 DSG).

2.1.6 Zweck der Datensammlung

Die BAGSAN-Datensammlung stellt die Grundlage für die Auswertungszwecke nach Artikel 28, 28b, 32 KVV sowie Artikel 61 KVAV sicher.

Die Daten, die von den Versicherern nach Artikel 35 Absatz 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 (KVAG) weitergegeben werden müssen und welche im Rahmen der vorliegenden Datensammlung erhoben werden, dienen dem BAG dazu, die Aufsicht über die Krankenversicherer durchzuführen, die Gleichbehandlung der Versicherten sicherzustellen und vor Missbrauch zu schützen, zu prüfen, ob die angewendeten Prämien, den genehmigten Prämien entsprechen und Entscheidungsgrundlagen bei notwendigen Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen bereitzustellen.

2.1.7 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Durchführung der Krankenversicherung (KVG) müssen die Versicherer dem BAG Angaben über die Daten machen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der sozialen Krankenversicherung anfallen (Art. 35 Absatz 2 KVAG). Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) regelt die Einzelheiten der Datenerhebung, unter anderem der Daten pro versicherte Person. Artikel 28 Absatz 1 KVV hält fest, für welche Zwecke die Daten erhoben werden, und Artikel 28 Absatz 5 legt fest, dass die Anonymität der Versicherten bei der Datenverwendung gewährt sein muss. Gemäss Artikel 28 Absatz 4 KVV müssen die Versicherer die Daten elektronisch liefern.

Das BAG erhebt Individualdaten für Auswertungen, die eine Granularität auf Individualdatenebene erfordern, respektive nicht mit aggregierten Daten getätigt werden können (nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip).

Seit 2014 werden Individualdaten bei den Versicherern gemäss Artikel 28 Absatz 4 KVV vom BAG anonymisiert erhoben, lassen also keinen Rückschluss auf die betroffenen Personen (Versicherten) zu. Die gelieferten Einzeldaten, welche dezentral (bei den KVG Versicherern) erhoben werden, werden im BAGSAN-System bearbeitet und gezielt und benutzergerecht den vom BAG berechtigten Benutzern zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Zwecke des Bearbeitens und der Datenverwendung der vorliegenden Datensammlung in keiner Weise auf Daten von einzelnen Versicherten, sondern nur auf statistische Analysen ausgerichtet sind.

Anonymisierte Daten der BAGSAN Datensammlung sind keine Personendaten gemäss Artikel 3 Bst. a DSG, weil ein Personenbezug nicht oder nur noch mit unverhältnismässig hohem Aufwand hergestellt werden kann. Das BAG sorgt mit Massnahmen dafür, dass das Restrisiko einer (indirekten) Re-identifikation bei der Bearbeitung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zudem ist das BAG für die Wahrung der Anonymität der Versicherten bei der Datenverwendung verantwortlich und trifft entsprechend technische und prozessuale Massnahmen.

2.1.8 Kategorie der bearbeiteten Daten

Die hier beschriebene Bearbeitungsdatenbank umfasst Angaben über juristische Personen (Versicherer) sowie anonymisierte Daten (Individualdaten, ohne Rückschluss auf den einzelnen Versicherten).

Mit BAGSAN werden in Erfüllung des Artikels 28 KVV auf Individualdatenebene soziodemographische Daten, sowie Angaben zu Prämien und Kosten (OKP) erhoben. Dabei wird ein anonymer Verbindungscode erhoben, um die Kosten eines Versicherten über ein Jahr hinaus (aber maximal über 5 Jahre) berechnen zu können.

In der vorliegenden Datensammlung werden keine besonders schützenswerten Daten bearbeitet. Die Dauer der Bearbeitung der jeweiligen Lieferungen ist auf 5 Jahre beschränkt. Dies entspricht der Frist für die Einreichung der OKP-Belege durch die Versicherten, womit die Gesamtkosten pro Versicherte nach Behandlungsjahr berechnet werden können.

Folgende Daten werden bearbeitet:

Inhalt	Art der Personendaten
<u>Versicherer:</u>	
BAG-Nr (Kasse-Nr)	Juristische Personendaten
<u>Soziodemografische Daten auf Individualdatenebene:</u>	
Alter Geschlecht Bezirk Medstat Region Anonymer Verbindungscode	Anonymisierte Individualdaten
<u>Prämien und Kosten (OKP) auf Individualdatenebene:</u>	
Deckungsperiode, Grund (Kategorie) für Ein- und Austritt Risikoklasse (Klassifikation gem. Risikoausgleich) Versicherer Versicherung ○ Prämie ○ Prämienregion ○ Modellart ○ Franchise ○ Unfalleinschluss Bezahlte Prämien (Total) für die Deckungsperiode OKP Bruttokosten (Total) für die Deckungsperiode OKP Kostenbeteiligung (Total) für die Deckungsperiode	Anonymisierte Individualdaten

Tabelle 1: Datenkatalog

Bemerkung: Änderungen an den Merkmalen seit der ersten Erhebung 2014:

- Für die Berichtsjahre 2013 und 2014 wurde zwecks Neuberechnung der Prämienregionen anstelle des Bezirks die Gemeinde erhoben. Mit entsprechendem Verfahren wurde sichergestellt, dass bei den, für die Auswertung, eingesetzten Daten keine indirekte Reidentifikation von Personen möglich war. Ab dem Berichtsjahr 2015 wird die Angabe des Bezirks anstelle der Gemeinde übermittelt.

2.2 Dokumentation der vom System betroffenen Organisationseinheiten

2.2.1 Übersicht Systemlandschaft

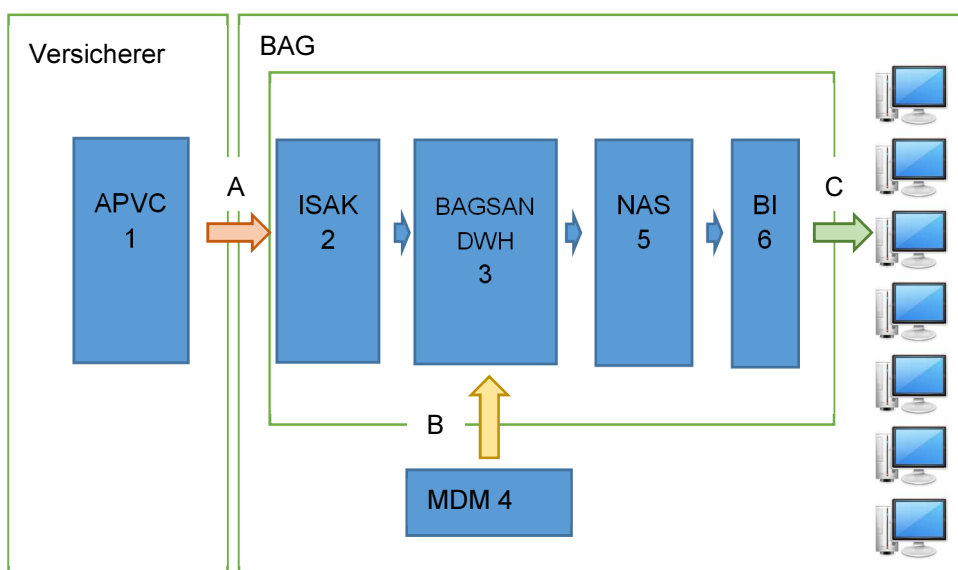


Abbildung 1: Übersicht über die BAGSAN Systemlandschaft und dessen Subsysteme.

2.2.2 Subsysteme

Die Systemlandschaft besteht aus 6 Subsystemen:

Nr	Kürzel	Bezeichnung	Funktion im Rahmen von BAGSAN
1	APVC	Anonymisierungs- Plausibilisierungs- Verschlüsselungscient	Software zur dezentralen Erhebung durch die Versicherer. Dabei werden die Individualdaten vor Ort (bei den Versicherern) anonymisiert
2	ISAK	Informationssystem Aufsicht Krankenversicherung	Transport der Lieferung und Workflowabwicklung
3	BAGSAN-DWH	BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank	Extraktion, Transformation, Aufbereitung und zentrale Lagerung der Daten
4	MDM	Master Data Management	Datenbank, welche die erforderlichen Stammdaten für das Erhebungsjahr liefert (enthält keine Individualdaten)
5	NAS	Network Storage	Lager der (anonymisierten) Auswertungsdaten
6	BI	BAGSAN-Statistikplattform	Gesteuerte, benutzergerechte Lieferung der Daten durch eine Business Intelligence Plattform

Tabelle 2: Beschreibung der BAGSAN Subsysteme.

Die APVC Software (1) wird vom BAG den Versicherern jährlich zur dezentralen Erfassung der Individualdaten zugestellt. Dabei werden die Daten vor Ort (bei den Versicherern) anonymisiert und als verschlüsseltes Paket aufbereitet. Die Lieferung der aufbereiteten Pakete an das BAG erfolgt über die ISAK-Plattform (2), mit welcher der Transport und der Empfang der Lieferung durchgeführt werden. Die verschlüsselten Datenpakete, gelangen dann zur BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank (3), im gesicherten Netz des Bundes. Neben den anonymisierten Individualdaten werden in (3) auch Stammdaten (z.B. Liste von Prämientarifen) und Referenzdaten (z.B. Tabelle mit Versicherungsbeständen nach Kanton oder Versicherer; dabei handelt es sich ausschliesslich um aggregierte Daten, z.B. aus der Datenquelle der KVG-Statistik) aus dem MDM gelesen. Innerhalb von (3) werden die Daten in einem geregelten Prozess entschlüsselt, validiert und aufbereitet, in einem Datawarehouse (DWH) abgelegt und in nicht verknüpfbare Teilmengen zerlegt, so dass eine indirekte Reidentifikationen von Personen, auch bei Vorliegen von Daten über mehrere Jahre, nicht möglich wird. Die aufbereiteten Daten werden auf einen physisch separaten, geschützten Network Storage transportiert (5) und werden als Grundlage für die statistischen Auswertungen auf der BAGSAN-Statistikplattform, welche sich auch im bundesinternen Netz befindet (6), eingesetzt.

Die von (6) zur Verwendung freigegebenen Daten werden von einer Fachperson zum Datenschutz in einem geregelten Verfahren überprüft. Auch haben nur registrierte, befugte BAG Mitarbeiter Zugang zu den Berichten der Statistikplattform (6).

2.2.3 Schnittstellenbeschreibung

Die Abwicklung der BAGSAN Daten enthält drei Schnittstellen mit Umsystemen:

Nr	Funktion
A	Schnittstelle mit den Versicherern, die für das BAG die mit APVC aufbereiteten anonymisierten und verschlüsselten Individualdaten auf ISAK deponieren. Das Deponieren basiert auf einer verschlüsselten Übertragung. Die Daten gelangen dann über einen geregelten, sicheren Vorgang in die Bearbeitungsdatenbank (3) und die verschlüsselten Lieferungen auf ISAK werden entfernt.
B	Schnittstelle mit dem MDM, von dem das BAGSAN-System Stamm- und Referenzdaten bezieht. Der Datentransfer passiert innerhalb des Bundesnetzes. Es findet kein Austausch von Individualdaten statt.
C	Schnittstelle mit befugten BAG Mitarbeitern, die die BAGSAN Daten für statistische Auswertungen einsetzen. Der Zugriff findet mittels Zugriff auf die Statistikplattform BI statt, welche auch im Bundesinternen Netz sich befindet.

Tabelle 3: Schnittstellen des BAGSAN Systems.

2.2.4 Abgrenzung

Das Dokument unterliegt nachfolgenden Abgrenzungen:

- Betrachtungen dieses Dokuments fokussieren primär auf datenschutzrelevante Aspekte. Im Zentrum steht der Schutz der anonymisierten Individualdaten innerhalb des BAGSAN Systems (insbesondere die Subsysteme DWH (3), NAS (5) und BI (6) nach Abbildung 1).
- Das vorliegende Bearbeitungsreglement beschreibt den Sachverhalt aus der Geschäftsperspektive. Die IKT-relevanten Aspekte werden im BAG-internen ISDS-Konzept beschrieben.

2.2.5 Für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ

Verantwortungsbereich	Verantwortliche/r (Rollenbezeichnung)
Datenschutzberatung	Datenschutzberater/in BAG (DSBO)
Verantwortlicher Informatiksicherheit Beratung (Datensicherheit)	Informatiksicherheitsbeauftragte/r BAG (ISBO)
Anwendungsverantwortliche/r	BAG / KUV / Sektion Datenmanagement und Statistik (DMS)
Erhebungsverantwortliche/r	BAG / KUV / DMS
ISDSV	BAG / KUV / DMS
Prozessverantwortliche/r	BAG / KUV / DMS Sektionsleiter/-in

Das für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ ist, als Inhaber der Datensammlung das BAG (Art. 3 Bst. i DSG: Inhaber der Datensammlung: *private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden*).

Innerhalb des Amtes sind die Direktionsbereiche für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten verantwortlich.

Die Beratung zu Datenschutzfragen wird durch den/die Datenschutzberater/in (DSBO) sichergestellt. Seine/Ihre Aufgabe ist die Unterstützung und Information der Benutzer sowie die Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem/der Informatiksicherheitsbeauftragten des Amtes.

Die Beratung der Benutzer der BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank, in Fragen der Datensicherheit respektive des technischen Datenschutzes, wird durch den IT Sicherheitsbeauftragten (ISBO) sichergestellt. Er/sie ermittelt und bewertet IT-Sicherheitsrisiken im Amt und unterstützt bei der Umsetzung, Einhaltung und Wirksamkeit von IT-Sicherheitsmassnahmen.

2.2.6 Organigramm des systembetreibenden Organs (SbO)

Das nachfolgende Organigramm (Abbildung 2) zeigt den hierarchischen Aufbau des BAG und, eingezeichnet, die systemtreibende Sektion DMS (blau) der Abteilung Versicherungsaufsicht (rot).

Einerseits beläuft sich die Anzahl der Mitarbeitenden, die im Bearbeitungsprozess arbeiten, auf wenige Personen der Sektion Datenmanagement und Statistik. Andererseits beschränkt sich die Datenverwendung auf die befugten BAG Mitarbeiter, welche in der Auswertungsplattform (6) registriert sind.

Abbildung 3: Organigramm



Abbildung 2: Organigramm BAG.



2.2.7 Verantwortlichkeiten

Wer	Name
Systembetreiber	Bundesinterner Leistungserbringer (BIT)
Leistungserbringer	Bundesinterner Leistungserbringer, Statistiksoftware Lieferant
Ansprechpartner beim Leistungserbringer (LE)	BIT-Mitarbeiter/in
ISBD	Roland Gafner (BIT)
ISBO	Daniel Megert (BAG)
DSB	Federica Liechti (BAG)
Inhaber der Daten	Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kranken- und Unfallversicherung (KUV)
Anwendungsverantwortlicher	Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Datenmanagement und Statistik
Benutzerkreis	Bundesamt für Gesundheit

Tabelle 4: Verantwortlichkeiten

2.3 Auflistung der Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung

Die Dokumente über die Planung, Umsetzung und den Betrieb der Systeme werden in der Sektion DMS der Abteilung KUV aufbewahrt.

2.4 Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB

Siehe Kapitel 2.11

2.5 Abläufe Prozesse

Die Prozessschritte der Datenbearbeitung sind:

Nr	Kurzbeschreibung	Subsystem (vgl. Abbildung 1)
1	Vorbereitung der Erhebung (inkl. Aufbereitung der Stammdaten für Erhebung, Aktualisierung von APVC, nach Bedarf Aktualisierung von Sicherheits- und Anonymisierungsvorkehrungen)	APVC, MDM
2	Stammdaten aus MDM in BAGSAN-DWH importieren	MDM, BAGSAN-DWH
3	Transport der verschlüsselten Datenlieferungen aus ISAK zum BAGSAN-Bearbeitungsserver	ISAK, BAGSAN-DWH
4	Extraktion inkl. Entschlüsseln der Datenlieferungen, Laden und Transformation (ETL) der Daten in die Bearbeitungsdatenbank	BAGSAN-DWH
5	Formale Validierung pro Versicherer (pro Datenlieferung) Statusmeldung an Versicherer, falls nötig Rücksprache und Durchführen einer neuen Datenlieferung	BAGSAN-DWH
6	Formale Validierung aller Daten (über Versicherer hinaus, für eine Erhebung) Statusmeldung an Versicherer, falls nötig Rücksprache und Durchführen einer neuen Datenlieferung	BAGSAN-DWH
7	Laden der transformierten, formal validierten Daten ins Datawarehouse	BAGSAN-DWH
8	MDM Referenzdaten laden (Daten von der KVG-Statistik)	BAGSAN-DWH
9	Statistische Validierung mittels Referenzdaten Statusmeldung an Versicherer, falls nötig Rücksprache und Durchführen einer neuen Datenlieferung	BAGSAN-DWH
10	Freigabe der validierten Daten des Datawarehouse zur weiteren Bearbeitung	BAGSAN-DWH
11	Datengrundlagen erstellen (Zerlegung der Daten des Datawarehouse in Teilmengen)	BAGSAN-DWH
12	Repräsentativitätsfunktion durchführen	BAGSAN-DWH
13	Views auf Basis der Datengrundlagen erstellen (Filter und Vergrößerung je Bericht durchführen)	BAGSAN-DWH
14	Views in Auswertungsserver-Lager laden	BAGSAN-DWH, NAS
15	Reports prüfen (auf Inhalte und Datenschutz) und freigeben	BI
16	Reports auf Auswertungsserver veröffentlichen, benutzergerecht zu Verfügung stellen	BI
17	Befugte Benutzer benachrichtigen	BI

Neben den Prozessschritten für die Datenbearbeitung gibt es einen reglementierten Ablauf, der festlegt, wie BAG Mitarbeiter Zugriff auf die zur Verwendung freigegebenen Daten erhalten.

2.6 Kontrollverfahren, insbesondere technischen und organisatorischen Massnahmen

Innerhalb des BAGSAN Systems gibt es diverse Verfahren, welche zur Sicherheit der Datenaufbewahrung beitragen:

- Vor der Inbetriebnahme werden geschäftskritische und sicherheitstechnisch wichtige Funktionen durch den bundesinternen Leistungserbringer für Informatikdienste auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.
- Sicherheits- und Anonymisierungsvorkehrungen werden vor jeder Erhebung und vor Freigabe des Anonymisierungsclients APVC neu geprüft und allenfalls aktualisiert.
- Die Benutzerzahl der BAGSAN Bearbeitungssysteme beläuft sich auf wenige Mitarbeiter der Sektion Datenmanagement und Statistik. Auch die Anzahl an BAG Mitarbeitern, die Zugriff auf die zur Verwendung freigegebenen Daten via der Statistikplattform BI haben, ist limitiert. Zugriffe werden restriktiv und nur bei Bedarf vergeben und erfordern die Zustimmung des Leiters der Sektion DMS.
- Es existiert kein externer Fernzugriff auf die BAGSAN DWH (3) Infrastruktur.
- Datenbearbeitungsprozesse innerhalb des BAGSAN DWH (3) werden durch die BAGSAN Mitarbeiter angestossen und überwacht, nicht aber angepasst.
- Zusätzlich zu der (restriktiven) Zugriffsregelung werden die relevanten Bearbeitungsvorgänge geloggt.

2.6.1 Zugangskontrolle

Das BAG Gebäude ist durch personelle (Loge) und technische (Badge Stationen) Zugangskontrollen geschützt. Zudem unterliegen die BAG Mitarbeitenden der Vorschrift, dass Besucher vom Empfang abgeholt und wieder zum Ausgang begleitet werden müssen.

Die Papierdokumente befinden sich in abgeschlossenen Schränken.

2.6.2 Datenträgerkontrolle

Die gesamte Informatik Infrastruktur des BAGSAN Systems befindet sich im gesicherten Rechenzentrum des bundesinternen Leistungserbringers für Informatikdienste. Es werden im Rahmen von BAGSAN keine produktiven Daten in die Testumgebungen transferiert oder genutzt. In Testumgebungen werden randomisierte und anonymisierte Datensätze eingesetzt.

2.6.3 Transportkontrolle

Datentransporte zu den Schnittstellen des BAGSAN Systems (Abbildung 1) sind vollständig verschlüsselt.

2.6.4 Bekanntgabekontrolle

Die Daten der Datensammlung BAGSAN werden über die Statistikplattform BI (Subsystem 6, siehe Abbildung 1) für die Verwendung freigegeben. Die Mitarbeitenden sind darauf sensibilisiert, die Daten

aus dem System nur über den offiziellen Weg und Prozess zu bearbeiten und somit bekannt zu geben. Die Statistikplattform ist die einzige Instanz der Bekanntgabe.

2.6.5 Speicherkontrolle

Die Daten werden verschlüsselt gesichert. Der Zugang zum Server ist in der SLA (Service Level Agreement) mit dem bundesinternen Leistungserbringer für Informatikdienste geregelt.

Die Datenträger befinden sich in geschützten Räumlichkeiten. Die Anmeldung an Clients, mit Zugriff auf die Datenträger, erfolgt mittels Zwei-Faktor Authentifizierung gemäss den Anforderungen des IKT-Grundschutzes des Bundes.

2.6.6 Benutzerkontrolle

Die Anmeldung am Arbeitsplatz ist mittels Zwei Faktor Authentifizierung geschützt. Die Anmeldung an den beiden Servern BAGSAN DWH und BI (siehe Abbildung 1) erfordert eine zusätzliche Anmeldung mit persönlichem Benutzernamen und Passwort.

Ein Fernzugriff auf das BAGSAN System von ausserhalb der normalen Arbeitsplatzeinrichtungen existiert nicht.

Der administrative Zugang zum BAGSAN DWH unterliegt einem Freigabeprozess, bei welchem der ISBO ein Gesuch vom Leiter der Sektion DMS bewilligen muss.

2.6.7 Zugriffskontrolle

Der Zugriff der Benutzenden ist entsprechend den Rollen eingeschränkt (siehe Kapitel 2.7.1). Jeder Benutzer verfügt über ein persönliches Benutzerkonto. Der Kreis der Benutzer mit Zugriff auf das BAGSAN System (siehe Abbildung 1) beschränkt sich bei der Bearbeitung auf Mitarbeiter der Sektion DMS, bei der Datenverwendung auf befugte authentifizierte Mitarbeiter des BAG. Die Anmeldung am Bundesclient erfolgt mittels Zwei-Faktor Authentifizierung.

Es besteht bei den Bearbeitungs- und Auswertungssystemen kein Zugriff für externe Dienstleister. Support und Wartung werden allenfalls unter Aufsicht der Sektion Datenmanagement und Statistik oder des bundesinternen Leistungserbringers für Informatikdienste vor Ort durchgeführt.

2.6.8 Eingabekontrolle

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wer die Eingabekontrolle umsetzt und wie er das tut.

a. Zuständigkeit

Innerhalb des BAGSAN Systems werden Daten ausschliesslich von BAGSAN Mitarbeitern (Sektion DMS) bearbeitet. Die Datenbearbeitung erfolgt über das Ausführen von vordefinierten Programmen. Die Datenbearbeitungen werden geloggt (u.A. Zeit, Benutzer, Tätigkeit, Objekt).

Anmeldungen auf den einzelnen Subsystemen von BAGSAN werden protokolliert und regelmässig kontrolliert.

b. Umsetzung der Eingabekontrolle: Validierung, Korrektur und Protokollierung

Die Eingabekontrolle wird in mehreren Analyseschritten umgesetzt.

- Vor dem Empfang der Daten werden bereits einige Kontrollen durch APVC durchgeführt. Die Datensätze werden entsprechend als fehlerfrei oder fehlerhaft (mit Fehlermeldung) vermerkt.
- Nach dem Empfang der Daten werden innerhalb der Bearbeitungsdatenbank (BAGSAN DWH) weitere, in der Dokumentation festgelegte Validierungsschritte durchgeführt. Allenfalls werden bei den Versicherern neue Datenlieferungen gefordert.
- Die zur Verwendung freigegebenen Daten enthalten nur diejenigen Datensätze, die den festgelegten Kriterien genügen.

2.7 Zugriffskontrolle

2.7.1 Datenfelder und Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben

Akteure mit Zugriffsrechten auf die Daten lassen sich in drei Rollen klassifizieren: Versicherer, BAGSAN Mitarbeiter (BAG Mitarbeiter der Sektion Datenmanagement und Statistik) und BAG Mitarbeiter. Die Akteure unterscheiden sich dadurch, auf welches Subsystem (Abbildung 1) sie zugreifen können. Versicherer liefern die Daten, haben aber keinen Zugriff auf Daten, die auf den BAG Bearbeitungsservern liegen. Befugte BAG Mitarbeiter haben nur Zugriff auf die zur Verwendung freigegebenen Daten, die die Subsysteme innerhalb des BAGSAN durchlaufen haben (ISAK, BAGSAN DWH, NAS und BI). BAGSAN Mitarbeiter sind für die Bearbeitung innerhalb des BAGSAN Systems zuständig und haben dementsprechend selektiv, je nach Aufgabe, Zugriff auf die ISAK, BAGSAN DWH, NAS oder BI Subsysteme.

2.7.2 Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer

Tabelle 5 zeigt zusammenfassend die Zugriffsrechte der drei Akteure Versicherer, BAGSAN Mitarbeiter und BAG Mitarbeiter. Genauere Zugriffsrechtbeschreibungen sind in den entsprechenden Bearbeitungsreglementen und Betriebshandbüchern enthalten.

Informationselement Rolle	APVC Input	ISAK Input	DWH	MDM	NAS	BI Output
	1	2	3	4	5	6
Versicherer	x	x				
BAGSAN Mitarbeiter*		r	x	r	x	x
BAG Mitarbeiter				r		r

Tabelle 5: Rollen und dessen Zugriffsrechte. Legende: x = voller Zugriff, r = read only, leer = kein Zugriff.

*Die Zugriffsregelungen der Gruppe „BAGSAN Mitarbeiter“ werden hier zusammengefasst aufgeführt. Die eingesetzten Detailzugriffsregelungen stellen unter anderem sicher, dass es einem einzelnen Mitarbeiter nicht möglich ist, im Alleingang sämtliche Prozessschritte der Bearbeitung abzuwickeln.

2.7.3 Zugriffsberechtigung

Verantwortlich für die Zugriffsberechtigung ist der Leiter der Sektion DMS. Für die Rechte auf dem Bearbeitungssystem ist eine Freigabe des ISBO zusätzlich einzuholen. Die Freischaltung erfolgt über den bundesinternen Leistungserbringer für Informatikdienste.

2.8 Datenbearbeitungsverfahren

Da die Daten anonymisiert sind, sind seitens BAG keine Prozeduren, Berichtigungs-, Vernichtungs- und Sperrechte bezüglich Individualdaten berücksichtigen notwendig. Versicherer (die juristischen Personen) können die Berichtigung ihrer Daten durch eine Neulieferung sicherstellen.

2.8.1 Berichtigung

Änderungen werden an die Fachabteilung gemeldet. Die Umsetzung erfolgt durch Fachverantwortliche unter Einbezug der Anwendungsverantwortlichen. Änderungen der Rollenausgestaltung müssen vorgängig vom Sektionsleiter und nach Bedarf vom ISBO freigeben werden. Die Vergabe von Berechtigungen oder deren Entzug werden schriftlich dokumentiert (zumindest als email Nachricht).

2.8.2 Sperrung

Es ist nicht vorgesehen Datensätze zu sperren. Sie werden statistisch überprüft und allenfalls nach einem festgelegten Validierungsprozess berichtigt und protokolliert.

2.8.3 Anonymisierung

Das Anonymisierungsverfahren wird unter anderem an folgenden Stellen umgesetzt:

Erhebung:

- Der Anonymisierungscient APVC (Subsystem 1 in Abbildung 1) wandelt die AHV-Nummer, die einzige Angabe, die für eine direkte Reidentifikation eingesetzt werden könnte, in einen für das BAG vollständig anonymen Hash-Code um. Für die Umwandlung wird ein SHA-2 Algorithmus eingesetzt. Der dafür eingesetzte Geheimcode (SALT) wird ausschliesslich vom Softwarehersteller von APVC aufbewahrt und ist dem BAG nicht zugänglich. Das BAG kann die ursprünglichen AHV-Nummern einer Datenlieferung weder rekonstruieren, noch den Hashing-Vorgang replizieren.
- Dazu vergrößert APVC demografische Merkmale, die für eine indirekte Personenidentifikation eingesetzt werden könnten. Beispielsweise wird die Angabe der Postleitzahl durch MedStat Regionen (nach BFS Nomenklaturen) ersetzt. Durch die Datentransformationen von APVC sind die Daten, die von den Versicherern an das BAG geliefert werden, bezüglich Reidentifikation anonymisiert. Das BAG prüft die Adäquation dieser Transformationen vor jeder Erhebung und Freigabe der APVC Software.
- Für die Entwicklung steht dem BAG eine Version von APVC mit modifiziertem Geheimcode (SALT) zur Verfügung. Dies erlaubt dem BAG, APVC zu testen ohne dabei sicherheitsrelevante Risiken einzugehen. Es werden bei der Entwicklung nur anonymisierte, randomisierte Daten verwendet.

Datenbearbeitung:

- Die gelieferten VerbindungsCodes, also die Hash-Codes der AHV-Nummer, werden durch einen BAG internen anonymen Verbindungscode ersetzt, so dass die Hash-Codes der Lieferungen nicht im Datawarehouse vorliegen.
- Bei der Datenbearbeitung werden im Datawarehouse zusätzliche Massnahmen getroffen, um mögliche Risiken einer Reidentifikation durch das Vorliegen von Daten über mehrere Jahre entgegenzuwirken. Beispielsweise werden die anonymen VerbindungsCodes in separaten, geschützten Tabellen aufbewahrt. Auch werden Vorgänge und Zugriffe wo erforderlich geloggt.
- Innerhalb der Bearbeitungsdatenbank sind die Rechte mittels Rollen ausgestaltet, so dass die Entschlüsselung, das Laden der Daten etc. selektiv, und von unterschiedlichen Mitarbeitern vorgenommen wird. Es ist nicht möglich, dass ein einzelner Mitarbeiter der Bearbeitung im Alleingang sämtliche Prozessschritte abwickelt.
- Bevor die Daten zur Verwendung zur Verfügung stehen, werden innerhalb der Bearbeitungsdatenbank (Subsystem 3 in Abbildung 1) und der Statistikplattform (Subsystem 6 in Abbildung 1) weitere Datentransformationen umgesetzt, so dass die Daten kontextspezifisch (also je nach Bericht und Benutzerbefugnis) zu Verfügung gestellt werden. Es wird dadurch sichergestellt, dass nur Merkmale sowie die Aggregationsstufe, welche für die Auswertungszwecke erforderlich sind, zugänglich sind. Die Daten werden individuell der Benutzerbefugnis entsprechend aufbereitet. Die Modalitäten dieser Aufbereitung werden von einem Datenschutz Fachspezialist überprüft. Für die Neuerstellung oder Mutation der Berichte gibt es einen eigenen Freigabeprozess.

Datenverwendung:

- Bei der Erstellung der Berichte wird der BAG interne, anonyme Verbindungscode durch zufällige Sequenznummern ersetzt. Zusätzlich wird die Reihenfolge der Datensätze randomisiert. Dadurch können die Berichtsdaten nicht miteinander verknüpft werden.
- Bei der Erstellung von Berichten auf der Statistikplattform, welche dann befugten BAG Mitarbeitern zugänglich ist, wird eine Qualitätskontrolle durch einen auf Datenschutz spezialisierten Mitarbeiter vor Berichtsfreigabe durchgeführt. Diese Qualitätskontrolle soll sicherstellen, dass die Daten der Berichte bezogen auf die Versicherten vollständig anonym sind.

Folgendes Beispiel illustriert die Transformation eines gelieferten Datensatzes:

Es wird aufgezeigt, wie ein vom Versicherer aufbereiteter Datensatz (Tabelle A) für eine fiktive Person mit AHV-Nummer „7569513811202“ zu dem für das BAG zur Datenbearbeitung zugänglichen Datensatz (Tabelle B) transformiert wird.

Tabelle A: Illustrativer Input-Datensatz. Daten, die vom Versicherer für die Datenlieferung aufbereitet werden.

Verbindungscode	Demografische Merkmale				Fakt
AHV-Nummer	Gemeinde	Geburtsjahr	Geschlecht	Franchise	Bruttokosten
7569513811202*	606*	1983	F	300	20000.35

* nie vom BAG einsehbar

➔ Transformation durch APVC

Tabelle B: Illustrativer Output-Datensatz der APVC Software. Daten, die die befugten BAGSAN Mitarbeiter im Rahmen der Bearbeitung nach Entschlüsselung bearbeiten.

Verbindungscode	Demografische Merkmale				Fakt
Anonymer Verbindungscode	Bezirk	Geburtsjahr	Geschlecht	Franchise	Bruttokosten
lho+Bx9a8Bs0eSIYAc9919GqQ5VN/7FEIcXIKPgj9EXh0CAWw73b31KzluwZEYS+	2573	1983	F	300	20000.35

Wie ersichtlich, wird bei dieser Illustration die AHV-Nummer, die an sich anonym aber im zugehörigen Register (beim Versicherer) eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet ist, in den anonymen Verbindungscode „lho+Bx9a8Bs0eSIYAc9919GqQ5VN/7FEIcXIKPgj9EXh0CAWw73b31KzluwZEYS+“ umgewandelt. Die Transformation der AHV-Nummer in den anonymen Verbindungscode kann vom BAG nicht rückgängig gemacht werden. Mit anderen Worten, das BAG ist nicht im Besitze des Schlüssels der Rückwärtstransformation, mit dem es von „lho+Bx9a8Bs0eSIY...“ auf „7569513811202“ schliessen könnte. Genauso ist das BAG nicht im Besitz der Elemente zur Replizierung der Vorwärtstransformation, mit der es aus „7569513811202“ den Verbindungscode „lho+Bx9a8Bs0eSIY...“ erzeugen könnte.

2.8.4 Speicherung

Die Informatik-Infrastruktur des BAGSAN-Systems ist bei einem bundesinternen Leistungserbringer gesichert. Die Sicherungsprozesse sind mit diesem bundesinternen Leistungserbringer abgestimmt und im internen Betriebshandbuch verbindlich eingetragen.

2.8.5 Aufbewahrung und Archivierung

Das BAGSAN System betreibt die Daten der letzten fünf Berichtsjahre. Datenlieferungen werden während zehn Jahren auf dem BAGSAN-Server verschlüsselt an einer separaten Speicherstelle aufbewahrt und über den normalen Betriebsprozess gesichert.

2.8.6 Löschung

Die Daten der Bearbeitungsdatenbank werden nach zehn Jahren gelöscht, sofern sie nicht dem Bundesarchiv zur Archivierung nach dem Archivierungsgesetz (SR 152.1) übergeben werden. Zu diesem Zweck wird die Bearbeitungsdatenbank im Ordnungssystem (Registraturplan) des BAG erfasst. Das Bundesarchiv entscheidet gemeinsam mit dem BAG, welche Daten archiviert werden, damit entscheidende staatliche Handlungen dokumentiert werden. Das BAG beurteilt die Archivwürdigkeit der Daten nach rechtlichen und administrativen Kriterien. Das Bundesarchiv orientiert sich an historischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten. Es übernimmt die als archivwürdig bewerteten Daten und archiviert sie langfristig in digitaler Form.

2.9 Konfiguration der Informatikmittel

Die Konfiguration sowie der Betrieb der Hosting Informatikmittel (IT-Hardware Infrastruktur und Hosting), liegen im Zuständigkeitsbereich eines bundesinternen Leistungserbringers.

Die Konfiguration der Applikationen liegt im Zuständigkeitsbereich des Applikationsverantwortlichen (BAGSAN Mitarbeiter, Sektion DMS). Dazu gehören: Konfiguration der Shares, der Ordnerstrukturen, der Software zur Datenbearbeitung und den aus Datenbearbeitungen resultierenden Datenobjekten. Diese Konfigurationen sind in internen Betriebshandbüchern dokumentiert.

Zugriffsrechte werden vom Applikationsverantwortlichen nach Freigabe durch den Leiter der Sektion DMS allenfalls durch den ISBO erteilt. Die Zugriffsrechte werden regelmässig kontrolliert.

2.10 Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts

Da die Datensammlung bereits bei der Erhebung bezogen auf die Versicherten anonymisiert ist (dem BAG ist kein direkter Personenbezug möglich), findet das Auskunftsrecht (DSG 8) bezüglich Individualdaten keine Anwendung. Entsprechend sind auch keine Prozeduren hinsichtlich Auskunftsrechts festgelegt.

Betroffene KVG-Versicherer können ihr Einsichtsrecht (Auskunftsrecht) wahrnehmen, indem sie in schriftlicher Form Ihre Frage an folgende Adresse wenden:

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Datenmanagement und Statistik
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Email: KUV-DMS@bag.admin.ch

2.11 Anmeldung Datensammlung

Die Anmeldung der Datensammlung BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank (BAG Statistik auf Basis von anonymisierten Versichertendaten) beim EDÖB ist am 29.04.2016 erfolgt. Die Beschreibung der Datensammlung ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.datareg.admin.ch/search/ResultDetail.aspx?RegNr=201600061>

2.12 Dokumentenverzeichnis

Beinhaltet die Auflistung aller, für die betreffende Datensammlung relevanten Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Regelungen. Die Dokumente über die Planung, Umsetzung und den Betrieb der Systeme werden in der Sektion Datenmanagement und Statistik aufbewahrt.

Dokumenten- typ	No.	Titel
Gesetze		Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)
		Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3)
		Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA; SR 152.1)
		Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG, SR 832.10)
		Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG, SR 832.12)
Verordnungen		Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV; SR 172.010.58)
		Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG; SR 235.11)
		Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, IschV; SR 510.411)
		Verordnung vom 26. Oktober 2011 über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung (SR 172.220.111.4)
		Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102)
		Verordnung vom 18. November 2015 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVA V, SR 832.121)
		Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA, SR 832.112.1)
		Verordnung vom 20. Juni 2014 über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5)
		Verordnung vom 12. September 2014 über die Prämienkorrektur (SR 832.107.21)
		Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)
		Verordnung des BAG vom 25. August 2015 über die Höhe des Prämienzuschlags für 2016 (SR 832.107.22)
		Verordnung des BAG vom 18. Februar 2016 über die Höhe des Prämienabschlags für 2016 (SR 832.107.23)

Dokumenten- typ	No.	Titel
		Verordnung des BAG vom 18. Februar 2016 über die Höhe der Prämienrück- erstattung für 2016 (SR 832.107.24)
Weisungen		Siehe Ahnang der Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Infor- mationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, IschV; SR 510.411)
Leitfäden		Dokument des EDÖB „Was muss in einem Bearbeitungsreglement aufgeführt werden?“
		Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung, EDÖB, 1. August 2009
		Leitfaden für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Systems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, BJ, 16. De- zember 2010
		Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes, August 2015

2.13 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AV	Anwendungsverantwortlicher
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAGSAN	BAG Statistik auf Basis von anonymisierten Versichertendaten
BI	Business Intelligence (Abkürzung für BAGSAN-Statistikplattform)
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
Bst.	Buchstabe
DSBO	Datenschutzberater/-in der Organisationseinheit (Amt, Departement)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)
DWH	Data Warehouse (Teil der BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ETL	Extract, Transform, Load Prozess (Teil der BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik in der Bundesverwaltung
insb.	Insbesondere
ISAK	Informationssystem Versicherungsaufsicht KUV
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
ISBO	Informatiksicherheitsbeauftragter der Organisationseinheit
ISBD	Informatiksicherheitsbeauftragter des Departements
ISDS-Konzept	Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept
ISDSV	Informationssicherheits- und Datenschutzverantwortlicher
KVAG	Krankenversicherungsaufsichtsgesetz
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LE	Leistungserbringer

Abkürzung	Bedeutung
NAS	Network Attached Storage (Netzlaufwerk)
ODS	Operational Data Store (Teil der BAGSAN-Bearbeitungsdatenbank)
OE	Organisationseinheit
PL	Projektleiter/-in
SLA	Service Level Agreement
SV	Systemverantwortlicher/-e
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)

2.14 Begriffe

Begriff	Bedeutung
Bearbeiten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten (siehe Art. 3 Bst. e DSG).
Bekanntgeben	Das zugänglich machen von Personendaten wie das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen (Art. 3 Bst. f DSG).
Besonders schützenswerte Personendaten	Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit; über Massnahmen der sozialen Hilfe; und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 Bst. c DSG).
Datensammlung	Im Sinne des Datenschutzgesetzes bedeutet Datensammlung „jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar ist“ (Art. 3 Bst. g DSG).
Inhaber der Datensammlung	Die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung sind private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden (Art. 3 Bst. i DSG).
Personendaten	Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen; darunter fallen natürliche wie auch juristische Personen (Art. 3 Bst. a und b DSG).
Persönlichkeitsprofile	Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt (Art. 3 Bst. d DSG).